



<b>Beschlussvorlage - öffentlich -</b>		
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AÖR</b>	<b>S/VII/2008/0246</b>	<b>24</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	27.11.2008	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	10.12.2008	Entscheidung

**Datum: 10.11.2008**

**Betreff**

Kooperationsverträge mit SPNV-Unternehmen

**Beschlussvorschlag**

Die VRR AöR wird beauftragt, Kooperationsverträge mit den SPNV-Unternehmen entsprechend den Grundzügen, die in der Vorlage dargelegt sind, vorzubereiten.

Die bis jetzt abgeschlossenen Kooperationsverträge mit SPNV und ÖSPV-Unternehmen sollen entsprechend überarbeitet und den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

## **Sachstandsbericht**

### **Aktuelle Situation**

Die VRR AöR muß lt. § 16 Abs. 1 der AöR-Satzung mit allen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen Kooperationsverträge abschließen. Die Kooperationsverträge müssen gem. § 12 Abs. 3 AöR-Satzung mindestens die Ausgestaltung der Anwendung des VRR-Verbundtarifs, die Zusammenarbeit im VRR zur Umsetzung der Verbundaufgaben gemäß der Satzung und die Finanzierung der Verbundaufgaben der VRR AöR regeln.

Der VRR hat in der Vergangenheit mit allen kommunalen Verkehrsunternehmen, dem BVR und der DB Kooperationsverträge abgeschlossen. Mit den Eisenbahn-Verkehrsunternehmen, die SPNV-Leistungen auf der Grundlage einer Ausschreibung erbringen, fehlen bisher solche Verträge.

Die bisher abgeschlossenen Kooperationsverträge, insbesondere mit den kommunalen Verkehrsunternehmen, sind aus dem Jahr 1990 und entsprechen nicht mehr den heutigen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten. Änderungen in der Finanzierung des ÖPNV und den Aufgaben der Aufgabenträger (Regionalisierungsgesetz), das ÖPNV-Gesetz NRW und die aktuelle Satzung der VRR AöR erfordern eine grundlegende Überarbeitung. Weiterer Änderungsbedarf kann sich aus der anstehenden Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes und des ÖPNVG NRW ergeben.

Es wird deshalb eine Neufassung und (soweit sinnvoll) Vereinheitlichung aller Kooperationsverträge angestrebt. Kooperationsverträge mit SPNV-Unternehmen, die Bruttoverträge haben, werden dabei in Teilen anders aussehen, als die Kooperationsverträge mit den übrigen Unternehmen.

### **Eckpunkte der zukünftigen Verbundkooperationsverträge**

#### Aufgaben / Leistungen der VRR AöR und Entgeltzahlungen der Verkehrsunternehmen

Ein zentraler Punkt der neuen Verbundkooperationsverträge ist die Beschreibung der Leistungen der VRR AöR (Verbundaufgaben) und die Regelung des Entgelts, das die Verkehrsunternehmen für diese Leistung bezahlen. Die Verträge werden sich dabei auf die Aufgabenbeschreibung der beschlossenen Satzung der VRR AöR beziehen. Insbesondere werden die Aufgaben:

- Integrierte Verkehrsgestaltung
- Verbundtarif und Beförderungsbedingungen
- Vertrieb und Einnahmenaufteilung
- Marketing

behandelt.

Für diese Leistungen zahlen die Verkehrsunternehmen ein Entgelt, dessen Höhe bzw. Berechnungsweise in der Satzung der VRR AöR festgelegt ist bzw. für die SPNV-Unternehmen mit Bruttovertrag individuell festgelegt wird.

#### Fahrgeldeinnahmen, Einnahmenaufteilung und Einbeziehung der Verkehrsunternehmen in die Verbundarbeit

Bei der Erarbeitung des Vertragsentwurfs werden rechtliche Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Ausschreibung der Vertriebsleistungen berücksichtigt. Es ist deutlich geworden, dass den Verkehrsunternehmen grundsätzlich – auch bei Bruttoverträgen und Anreizverträgen - die Fahrgeldeinnahmen zustehen, die auf den vom Verkehrsunternehmen betriebenen Linien erzielt werden. Dabei sind die Ergebnisse der Einnahmenaufteilung zu berücksichtigen, d.h. die Unternehmen sind in die Einnahmenaufteilungssystematik des VRR eingebunden. Dies gilt auch, wenn diese Unternehmen nicht selbst den Einnahmenaufteilungsvertrag unterschreiben, weil sie die Einnahmenaufteilung dem VRR übertragen. In den Brutto-Verträgen ist geregelt, dass die Einnahmen, die dem Verkehrsunternehmen zustehen, mit den Ausgleichsleistungen verrechnet werden.

Um Interessenskonflikte in der Einnahmenaufteilung möglichst zu reduzieren, wird der VRR vorschlagen, in der Einnahmenaufteilungsrichtlinie einen festen Schlüssel für die Verteilung der Einnahmen auf SPNV und ÖSPV festzuschreiben und einen Überprüfungsmechanismus zu vereinbaren.

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen folgt, dass auch die SPNV-Unternehmen mit Brutto- oder Anreizverträgen „Verbundverkehrsunternehmen“ im Sinne der AöR-Satzung und damit ordentliche Mitglieder des Unternehmensbeirates sind.

#### Weiteres Vorgehen

Die VRR AöR wird auf der Grundlage der o.g. Eckpunkte einen Entwurf für den neuen Verbundkooperationsvertrag erarbeiten und mit den Verbundverkehrsunternehmen diskutieren.